

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FB 5/034/2025/1

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2025	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
27.11.2025	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage FB 5/034/2025.

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne Fürstenau eine 65. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Planungsanlass ist die Errichtung von Windenergieanlagen.

Dabei wird eine isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB beabsichtigt, welche die nachträgliche oder zusätzliche Ausweisung einzelner Flächen für die Windenergienutzung in einem Gebiet ermöglicht, für welches bereits ein Flächennutzungsplan mit Konzentrationsflächen für die Windenergie existiert. Die „isoliert“ neu geplanten Sonderbauflächen treten also zu den bereits vorhandenen Konzentrationsflächen hinzu.

Der Änderungsbereich betrug ursprünglich eine Gesamtgröße von 90,2 ha und wurde in fünf Teilflächen unterteilt. Das Plangebiet lag dabei überwiegend im Nordwesten des Stadtgebietes Fürstenau im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne. Der nordwestliche Teilbereich 1 lag größtenteils im Gebiet der Gemeinde Bippin.

Da der geltende Flächennutzungsplan für das Plangebiet aktuell jedoch noch verschiedene Sondergebiete für den Betrieb des Freizeit- und Ferienparks Fürstenau ausweist, wurde der Änderungsbereich in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück noch einmal umfassend überarbeitet.

Der Geltungsbereich der 65. Änderung wird somit auf den bisherigen Geltungsbereich der 43. Änderung des F-Plans erweitert, OHNE den "SO Freizeitpark. Dabei handelt es sich um das gesamte Gebiet des ehemaligen Freizeit- und Ferienparks. Die ehemaligen Kasernenanlagen werden in getrennten Verfahren zu GE/GI oder Soziale Einrichtung entwickelt. Dies geschieht in getrennten Verfahren, um den Fortgang der 65. Änderung nicht zu behindern.

Die bisherigen Sondergebiete Windenergie werden in den neuen Geltungsbereich übernommen und können weiter auf das minimal erforderliche Maß reduziert werden. Sofern nach Festlegung der tatsächlichen Anlagenstandorte also eine Verkleinerung der SO-Flächen möglich ist, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für diese Flächen gilt die "Rotor-in-Regelung". Die übrigen Flächen werden entsprechend ihrer aktuellen und tatsächlichen Nutzung erfasst, also im Wesentlichen als Wald.

Zudem wurden im Jahr 2017 die Bebauungspläne Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau und Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippin aufgestellt. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 30.08.2022 wurde jedoch die Rechtswidrigkeit dieser Bebauungspläne festgestellt. Der Betrieb des Geländewagenparks wurde Ende 2021 eingestellt. Die Aufhebung

dieser beiden Bebauungspläne ist bereits im Verfahren.

Gemäß einem im Februar 2022 vorgestellten neuen Nutzungskonzeptes ist auf dem Gelände nunmehr eine Nutzung mit Schwerpunkt Natur, Freizeit und Energie vorgesehen.

Im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau sollen nun also die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Hierzu soll der Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ dargestellt werden.

Der Entwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens für die Ausweisung von Sonderbauflächen trägt die Statkraft Erneuerbare Energien GmbH. Soweit die Planung für die Aufhebung der Freizeit- und Feriennutzung erforderlich ist, sind die Kosten von der Samtgemeinde Fürstenau zu tragen. Für die anteilige Kostenübernahme wird ein städtebaulicher Vertrag vorbereitet.

M o o r m a n n
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorentwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird zugestimmt.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfs sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich durchzuführen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen